

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 375/07 B

L 8 RA 89/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 RA 110/02 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 2.8.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 19.11.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hat zwar ihre Rechtsansicht, das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) habe den mit dem Einigungsvertrag (EV) zugesicherten, dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz beseitigt, in verschiedene Rechtsfragen zur Frage der Verfassungswidrigkeit des RÜG gekleidet (*S 5, 6, 9, 14, 17, 18, 21 und 22 der Beschwerdebegründung*), die sie selbst dahingehend zusammenfasst, in der angestrebten Revision werde zu untersuchen sein, ob ein Gesetz wie das RÜG, "das mit einem verfassungs- und menschenrechtswidrigen Konzept ... geschaffen worden ist, ... Grundlage für behördliche Entscheidungen und Urteile" sein dürfe (*S 17 der Beschwerdebegründung*). Damit zieht die Klägerin pauschal die Verfassungsmäßigkeit eines



gesamten Gesetzes in Zweifel. Die Begründungsanforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage werden jedoch nicht dadurch geringer, dass ein Verstoß gegen Verfassungsrecht gerügt wird (*BSG Beschluss vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - veröffentlicht bei Juris mwN; stRspr*). Hierzu gehört ein Vortrag, aus dem sich nach den og Maßstäben ergibt, welche konkreten Regelungen des RÜG entscheidungserheblich sind, welche davon die Klägerin aus welchen Gründen für verfassungswidrig hält, aus welchen Gründen die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelungen nicht bereits durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) oder des BSG (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*) beantwortet ist und ggf, falls bereits einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, aus welchen Gründen im Einzelnen diese in Zweifel gezogen wird (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1*). Im vorliegenden Fall fehlt es bereits daran, dass weder dargelegt wird, gegen welche entscheidungserheblichen Vorschriften sich die Klägerin wenden will, noch, wie das BVerfG und das BSG die Verfassungsgemäßheit dieser Vorschriften beurteilt haben. Die Beschwerdebegründung setzt sich noch nicht einmal hinreichend mit der vom LSG verwerteten Rechtsprechung auseinander.

- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Die Klägerin macht ihre "Divergenzrevision" (*S 2 der Beschwerdebegründung*) daran fest, dass "Rechtssätze ihres Urteils [gemeint: des LSG] mit Rechtssätzen des Leiturteils und des AVI-Urteils des BVerfG vom 28.4.99 divergieren (*BVerfGE 100, 1 ff und 104 ff*), die ausdrücklich Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz der Betroffenen anerkennen und eine verfassungsgemäße Berechnung der Vergleichsrente sowie des gemäß EV garantierten Zahlbetrages vorgeben und logischen Gesetzen folgend dessen Dynamisierung nach dem Rentenwert Ost, während das LSG den Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz in entsprechendem Umfang ablehnt und keine exakte Vorgabe für die Berechnung der Vergleichsrente sowie des garantierten Zahlbetrags gibt". Damit stellt sie jedoch keine einander widersprechenden konkreten Rechtssätze des LSG und des BVerfG gegenüber.



- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege, muss nämlich zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 11 Die Klägerin rügt eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips, weil das LSG versäumt habe, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass sie vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt habe, behauptet die Klägerin jedoch nicht.
- 12 Soweit die Klägerin ein unfaires Verfahren vor dem LSG rügt, bezieht sie sich darauf, dass das LSG die Bescheide der Beklagten trotz Unüberschaubarkeit und Unkontrollierbarkeit des RÜG "akzeptiert" habe (*vgl S 22 der Beschwerdebegründung*). Damit wendet sie sich gegen eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung, die nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens sein kann. Dies gilt auch, soweit die Klägerin die Unfairness durch weitere Feststellungen des LSG "verstärkt" sieht (*vgl Beschwerdebegründung aaO*).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

